

Ausfertigung

## Amtsgericht Aichach

Az.: 102 C 742/09



### IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreit

**Euroweb Internet GmbH**, vertreten durch d. Geschäftsführer Christoph Preuß, Hansaallee  
299, 40549 Düsseldorf  
- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

**Rechtsanwälte Berger Rechtsanwälte**, Barbarossaplatz 5, 40545 Düsseldorf, Gz.: EW  
85041872 ISV

gegen

- Beklagter -

Prozessbevollmächtigter:

**Rechtsanwalt Musiol** Stefan, Ostendstr. 196, 90482 Nürnberg, Gz.: 1990-08

wegen **Forderung**

erlässt das Amtsgericht Aichach durch den Richter am Amtsgericht Dierolf am 23.12.2009 auf  
Grund der mündlichen Verhandlung vom 18.11.2009 folgendes

### Endurteil

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Klägerin hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3. Das Urteil ist ohne Sicherheitsleistung vorläufig vollstreckbar.  
Die Klägerin kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder

Hinterlegung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht der Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

## Tatbestand

Die Klägerin macht gegenüber dem Beklagten die Vergütung aus einem Internetsystemvertrag geltend.

Sie trägt hierzu vor, dass sie mit dem Beklagten am 21.10.2008 einen Internetsystemvertrag abgeschlossen habe. Wegen des Vertragsinhalts wird auf Blatt 17 der Akten Bezug genommen. Nach dem Vertrag bestehe eine Vorleistungspflicht des Beklagten. Dieser sei zur Vorauszahlung des vereinbarten Entgelts verpflichtet. Für den Zeitraum vom 21.10.2008 bis 20.04.2009 bzw. vom 21.04.2009 bis 20.10.2009 habe der Beklagte jeweils 1.110,00 € netto zu zahlen, sowie eine Anschlussgebühr in Höhe von 199,00 € netto. Der Beklagte sei auch verpflichtet, den entstandenen Verzugsschaden zu zahlen und die vorgerichtlichen Anwaltskosten in Höhe von 265,70 €. Für die erste Hälfte des zweiten Vertragsjahres sei der Beklagte verpflichtet, weitere 1.390,00 € zu zahlen. Eine arglistige Täuschung auf Klägerseite werde bestritten. Der Beklagte habe den Vertrag vom 21.10.2008 rechtswirksam weder ordentlich noch außerordentlich gekündigt. Werkvertragsrecht sei auf den vorliegenden Fall nicht anzuwenden.

Die Klägerseite hat zunächst im Urkundenprozess Klage erhoben, davon jedoch Abstand genommen. Die Klägerin beantragt:

Die beklagte Partei wird verurteilt, an die Klägerin einen Betrag in Höhe von 4.465,21 € zuzüglich Zinsen in Höhe von 8 %-Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz aus einem Betrag in Höhe von 1.557,71 € seit dem 21.11.2008, einem Betrag in Höhe von 1.320,90 € seit dem 22.04.2009, aus einem Betrag in Höhe von 1.320,90 € seit dem 22.10.2009 sowie aus einem Betrag in Höhe von 265,70 € seit dem 15.06.2009 zu zahlen.

Der Beklagte beantragt kostenpflichtige Klageabweisung.

Er trägt hierzu vor, dass ein wirksamer Vertrag zwischen den Parteien nicht bestehe. Der Beklagte habe den Vertrag wegen arglistiger Täuschung angefochten. Dem Beklagten sei hinsichtlich der Entgeltlichkeit des streitgegenständlichen Vertrags ein falscher Sachverhalt vorgespiegelt worden. Im Übrigen hätte die Klägerin in Bezug auf den Vertrag keine Leistungen erbracht. Der Beklagte habe den Vertrag umgehend angefochten.

Wegen des weiteren Sachvortrags wird auf die zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

## Entscheidungsgründe

Die zulässig Klage ist nicht begründet. Die Entscheidung beruht im Wesentlichen auf folgenden Erwägungen (§ 313 Abs. 3 ZPO):

Die Klägerin hat gegenüber dem Beklagten aus dem Internetsystemvertrag vom 21.10.2008 keinen Anspruch auf die geltend gemachte Vergütung.

Entgegen dem Sachvortrag der Klägerin ergibt sich aus dem vorgelegten Vertrag vom 21.10.2008 (Blatt 17 der Akten) keine Vorleistungsverpflichtung des Beklagten. Das Formular der Klägerin ist seitens der Parteien handschriftlich dahingehend abgeändert worden, dass der Passus: "Jährlich im Voraus" ; gestrichen wurde. Es wurde handschriftlich hinzugefügt: "Es wird eine halbjährige Zahlungsweise vereinbart!"

Der Vertrag zwischen den Parteien hat mietvertragliche, dienstvertragliche und werkvertragliche Elemente. Im vorliegenden Falle verweigert der Beklagte zurecht eine Zahlungsverpflichtung, da er vorträgt, dass die Klägerseite keine Leistungsverpflichtung aus dem Vertrag erfüllt habe.

Mangels Vorauszahlungsverpflichtung des Beklagten ist daher der Klageanspruch nicht fällig.

Die Klage war daher abzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit ergibt sich aus § 708 Ziff. 11, § 711 Satz 1 ZPO.

gez.

Dierolf  
Richter am Amtsgericht

Verkündet am 23.12.2009

gez.  
Strobl, JAng  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Für den Gleichlaut der Ausfertigung mit  
der Urschrift

Aichach, 28.12.2009

Strobl, JAng  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle